

Anbieterkennzeichnung/Impressum auf Websites

Ein Merkblatt der Industrie- und Handelskammer Hannover

Einführung:

Das Internet ist kein rechtsfreier Raum. Daher sind auch hier gewisse Spielregeln zu beachten. Anbieter von geschäftsmäßigen Internetseiten dürfen nicht anonym bleiben; sie müssen sich zu erkennen geben. Durch die sog. Anbieterkennzeichnung, für die sich auch die Bezeichnung Impressum eingebürgert hat, soll der Internetnutzer erfahren, mit wem er es tun hat. Leider kommt es bei Unternehmensgründern, aber immer wieder sogar bei etablierten Unternehmen zu formalen Fehlern, die zu teuren anwaltlichen Abmahnungen führen können. Das nachfolgende Merkblatt gibt einen Überblick über die Informationspflichten zur Anbieterkennzeichnung und zeigt anhand von Musterbeispielen, wie es richtig geht.

Geltungsbereich:

Rechtsgrundlage für die Pflicht zur Anbieterkennzeichnung ist das Telemediengesetz ([TMG](#)), das im Wesentlichen das Teledienstegesetz und den Medien-dienstestaatsvertrag abgelöst hat und inhaltlich in sich vereint. Das TMG gilt für Telemedien, d. h. für alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, die nicht Telekommunikation oder Rundfunk sind. Der Anwendungsbereich ist damit sehr weit gefasst und erstreckt sich auf wirtschaftliche Tätigkeiten, die – sei es über Abruf- oder Verteildienste – elektronisch in Form von Bild-, Text- oder Toninhalten zur Verfügung gestellt werden, wie z. B.

- Online-Angebote von Waren und Dienstleistungen mit unmittelbarer Bestellmöglichkeit (Angebote von Verkehrs-, Wetter-, Umwelt- oder Börsendaten, Newsgroups, Chatrooms, elektronische Presse, Fernseh-/ Radiotext, Teleshopping). Nach seinem Wortlaut gilt das TMG nur für Telemedien, die in der Regel gegen Entgelt angeboten werden. Daraus kann man aber nicht schließen, dass die Impressumspflicht für kostenlose Online-Angebote nicht gelten soll, da der Gesetzgeber mit dem TMG bei den Impressumspflichten keine inhaltlichen Änderungen beabsichtigt hat und kostenlose kommerzielle Angebote auch schon bisher ein Impressum aufweisen mussten,
- Online-Dienste, die Instrumente zur Datensuche, zum Zugang zu Daten oder zur Datenabfrage bereitstellen (z. B. Internet-Suchmaschinen),
- die kommerzielle Verbreitung von Informationen über Waren- oder Dienstleistungsangebote mit elektronischer Post (z.B. Werbe-Mails).

Einzelheiten zu den Informationspflichten:

Anbieter von Telediensten haben folgende Informationen nach [§ 5 TMG](#) für geschäftsmäßige, in der Regel gegen Entgelt angebotene Telemedien leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:

1. den Namen und die ladungsfähige Anschrift, unter der sie niedergelassen sind (die bloße Angabe des Postfachs reicht also nicht aus), bei juristischen Personen (z. B. GmbH, AG) zusätzlich den oder die Vertretungsberechtigten. Letzteres gilt übrigens auch für eine OHG oder KG und auch für eine GbR. Das TMG stellt nämlich juristische Personen solchen Personengesellschaften gleich, die mit der Fähigkeit ausgestattet sind Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen.
2. Werden bei juristischen Personen Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht, ist das Stamm- oder Grundkapital sowie, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen anzugeben.
3. Weiterhin müssen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und GmbHs, die sich in Abwicklung oder Liquidation befinden, auf diese Tatsache hinweisen.
4. Telefonnummer und E-Mail-Adresse (soweit das Impressum eine E-Mail-Adresse enthält, ist streitig, ob zusätzlich die Telefonnummer angegeben werden muss. Der EuGH wird in Kürze über diese Frage entscheiden. Bis dahin wird empfohlen, die Telefonnummer anzugeben.),
5. bei erlaubnispflichtigem Gewerbe die Aufsichtsbehörde mit Anschrift,
6. ggf. das Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister, in das sie eingetragen sind, und die entsprechende Registernummer,
7. bei reglementierten Berufen (das sind i. d. R. Freiberufler)
 - a. die berufsständische Kammer, der sie angehören,
 - b. die gesetzliche Berufsbezeichnung und den Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist,
 - c. die Bezeichnung der berufsrechtlichen Regeln und wie diese zugänglich sind,

8. falls vorhanden, die Umsatzsteueridentifikationsnummer nach [§ 27 a Umsatzsteuergesetz](#) oder eine Wirtschaftsidentifikationsnummer nach [§ 139 c Abgabenordnung](#).

Musterbeispiele (Anmerkungen sind am Ende des Merkblatts erläutert)

1. Beispiel (Einzelunternehmer, erlaubnisfreies Gewerbe)

Moritz Mustermann
xystraße 1
00000 xystadt
Telefon: +49 511 000000
Telefax: +49 511 000000
E-Mail: info@xy-online.de (s. Anm. 4)
Internet: www.xy-online.de (s. Anm. 5)
Umsatzsteueridentifikationsnummer (s. Anm. 8)

2. Beispiel (GbR, erlaubnisfreies Gewerbe)

Musterfrau und Mustermann GbR
vertreten durch die Gesellschafter Frau Petra Musterfrau und Herrn Moritz Mustermann xystraße 1
00000 xystadt
Telefon: +49 511 000000
Telefax: +49 511 000000
E-Mail: info@xy-online.de (s. Anm. 4)
Internet: www.xy-online.de (s. Anm. 5)
Umsatzsteueridentifikationsnummer (s. Anm. 8)

3. Beispiel (juristische Person, erlaubnisfreies Gewerbe)

xy GmbH
xystraße 1
00000 xystadt
Telefon: +49 511 000000
Telefax: +49 511 000000
E-Mail: info@xy-gmbh.de (s. Anm. 4)
Internet: www.xy-gmbh.de (s. Anm. 5)
Umsatzsteueridentifikationsnummer (s. Anm. 8)
Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Moritz XY
Registergericht: Amtsgericht XYstadt
Registernummer: HR B 0000

4. Beispiel (GmbH & Co. KG, erlaubnisfreies Gewerbe)

xy GmbH & Co. KG

xystraße 1

00000 xystadt Telefon: +49 511 000000

Telefax: +49 511 000000

E-Mail: info@xy-gmbh_und_co.de (s. Anm. 4)

Internet: www.xy-gmbh_und_co.de (s. Anm. 5)

Umsatzsteueridentifikationsnummer (s. Anm. 8)

Registergericht: Amtsgericht XYstadt

Registernummer: HR A 0000

vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin:

xy GmbH

xystraße 1

00000 xystadt

diese vertreten durch den Geschäftsführer: Moritz XY

Registergericht: Amtsgericht XYstadt

Registernummer: HR B 0000

5. Beispiel (Einzelunternehmer, erlaubnispflichtiges Gewerbe, hier: Immobilienmakler)

Immobilienmakler Max Mustermann

xystraße 1

00000 xystadt

Telefon: +49 511 000000

Telefax: +49 511 000000

E-Mail: info@xy-gmbh.de (s. Anm. 4)

Internet: www.xy-gmbh.de (s. Anm. 5)

Umsatzsteueridentifikationsnummer (s. Anm. 8)

Gewerbeerlaubnis nach § 34c Gewerbeordnung erteilt,

zuständige Aufsichtsbehörde:

Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Recht und Ordnung,

Vordere Schöneporth 14, 30167 Hannover

6. Beispiel (Einzelunternehmer, erlaubnispflichtiges Gewerbe, hier: Versicherungsvertreter)

Max Mustermann e.K.

Versicherungsvertreter

xystraße 1

00000 xystadt

Telefon: +49 511 000000

Telefax: +49 511 000000

E-Mail: info@xy-gmbh.de (s. Anm. 4)

Internet: www.xy-gmbh.de (s. Anm. 5)

Umsatzsteueridentifikationsnummer (s. Anm. 8)

Gewerbeerlaubnis nach § 34d Abs. 1 Gewerbeordnung als Versicherungsvertreter erteilt, zuständige Aufsichtsbehörde:

[Industrie- und Handelskammer Hannover](#), Schiffgraben 49, 30175 Hannover

Registergericht: Amtsgericht XYstadt

Registernummer: HR A 0000

(Hinweis: Das TMG sieht keine Verpflichtung vor, dass auch die Vermittlerregisternummer und die registerführende Stelle (DIHK) im Impressum genannt werden; die Angaben müssen aber nach [§ 11 Abs. 1 VersVermV](#) beim ersten Geschäftskontakt mit dem Kunden in Textform erfolgen.)

7. Beispiel (Einzelunternehmer, erlaubnispflichtiges Gewerbe: Erlaubnis beantragt, aber noch nicht erteilt, hier: Versicherungsmakler

Peter Mustermann

Versicherungsmakler

xystraße 1

00000 xystadt

Telefon: +49 511 00000

Telefax: +49 511 00000

E-Mail: info@xy-gmbh.de (s. Anm. 4)

Internet: www.xy-gmbh.de (s. Anm. 5)

Umsatzsteueridentifikationsnummer (s. Anm. 8)

Gewerbeerlaubnis nach § 34d Abs. 1 Gewerbeordnung als Versicherungsmakler beantragt, zuständige Aufsichtsbehörde:

[Industrie- und Handelskammer Hannover](#), Schiffgraben 49, 30175 Hannover

(Hinweise:

1. Das [TMG](#) sieht keine Verpflichtung vor, dass auch die Vermittlerregisternummer und die registerführende Stelle (DIHK) im Impressum genannt werden; die Angaben müssen aber nach [§ 11 Abs. 1 VersVermV](#) beim ersten Geschäftskontakt mit dem Kunden in Textform erfolgen.
2. Spätestens ab 01.01.2009 müssen auch Versicherungsvermittler, die vor dem 01.01.2007 tätig waren, über Erlaubnis und Registrierung verfügen.)

8. Beispiel (reglementierte Berufe, hier: Apotheker)

Giraffen-Apotheke Moritz XY e. K.

xystraße 1

00000 xystadt

Telefon: +49 511 000000

Telefax: +49 511 000000

E-Mail: info@xy-giraffen.de (s. Anm. 4)

Internet: www.xy-giraffen.de (s. Anm. 5)

Umsatzsteueridentifikationsnummer (s. Anm. 8)

Berufsbezeichnung: Apotheker

Die Berufsbezeichnung wurde in der Bundesrepublik Deutschland (Bundesland: Niedersachsen) verliehen...

Registergericht: Amtsgericht XYstadt

Registernummer: HR A 0000

Zuständige Aufsichtsbehörde und berufsständische Kammer:

[Apothekerkammer Niedersachsen](#), An der Markuskirche 4, 30163 Hannover

Berufsrechtliche Regelungen:

Gesetz über das Apothekenwesen vom 15.10.1980 (BGBl. I S. 1993), zuletzt geändert durch Art. 16a des Gesetzes vom 28.5.2008 (BGBl. I S. 874);

Bundes-Apothekerordnung vom 19.7.1989 (BGBl. I S. 1478, 1842), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 17.12.2007 (BGBl. I S. 2945);

Approbationsordnung für Apotheker vom 19.7.1989 (BGBl. S. 1489), i. d. F. vom 14.12.2000 (BGBl. I S. 1414), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz vom 2.12.2007 (BGBl. I S. 2686);

Apothekenbetriebsordnung vom 26.09.1995 (BGBl. I S. 1195), zuletzt geändert durch Art. 4 Gesetz vom 20.7.2007 (BGBl. I S. 1574);

Kammergesetz für die Heilberufe vom 8.12.2000 (Nds. GVBl. Nr. 23/2000 S. 301), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 18.5.2006 (Nds. GVBl. Nr. 13/2006 S. 209);

Berufsordnung der Apothekerkammer Niedersachsen vom 2.2.2007 (öffentlich zugänglich über die [Homepage der Apothekerkammer Niedersachsen](#))

Umsetzung der Informationspflichten:

Bei der Umsetzung ist darauf zu achten, dass alle Informationen in deutscher Sprache, sowie deutlich lesbar erscheinen. Wichtig ist außerdem, dass alle Angaben auf einer Seite stehen und der Kunde sie von jeder Seite über einen Link mit einem Klick erreicht. Die Anbieterkennzeichnung muss leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein.

Eine unmittelbare Erreichbarkeit ist gegeben, wenn die erforderliche Information ohne wesentliche Zwischenschritte aufgerufen werden kann. Nach der BGH-Rechtsprechung (Urteil vom 20.07.2006 – I ZR 228/03) kann die Angabe einer Anbieterkennzeichnung bei einem Internetauftritt, die über zwei Links erreichbar ist, den Voraussetzungen entsprechen, die an eine leichte Erkennbarkeit und unmittelbare Erreichbarkeit zu stellen sind. In dem zu beurteilenden Fall war die Anbieterkennzeichnung unter dem Link „Kontakt“ und dem weiteren Link „Impressum“ zu erreichen.

Nicht ausreichend ist es aber z. B., wenn der Internetnutzer bei der üblichen Bildschirmauflösung von 1024 x 768 Bildpunkten durch vier Bildschirmseiten scrollen muss und erst am unteren Seitenende den Link für die Anbieterkennzeichnung auf findet. Die Angaben sollten auch nicht in der Rubrik „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ erscheinen, wo ein ungeübter Nutzer sie nicht erwartet. Von Seiten des Anbieters sollte der Ausdruck der Angaben ermöglicht werden.

Das Fehlen der Angaben kann als Ordnungswidrigkeit vom [Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit](#) mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- EUR geahndet werden. In der Praxis bedeutsamer sind jedoch wettbewerbsrechtliche [Abmahnungen](#), die i. d. R. die Zahlung von hohen Anwaltsgebühren nach sich ziehen.

Hinweis

Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer IHK Hannover - nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Ansprechpartner bei der IHK Hannover:

Jürgen Hahn

Tel.: (05 11) 31 07 – 3 99

Fax: (05 11) 31 07 – 4 00

E-Mail: hahn@hannover.ihk.de

Christian Heegardt

Tel.: (05 11) 31 07 – 3 15

Fax: (05 11) 31 07 – 4 56

E-Mail: heegardt@hannover.ihk.de

Stand: 10. September 2008

Übersicht: Anbieterkennzeichnung

	Einzel-un- ternehmer	Personen-ge- sellschaften	Juristische Personen	Reglementierte Berufe ¹
Name ²	X	X	X	X
Anschrift ³	X	X	X	X
Telefonnummer ⁴	X	X	X	X
E-Mail ⁵	X	X	X	X
Name des Vertretungsberechtigten ⁶		X	X	X
Name des Registers, Registernummer ⁷	X	X	X	X
Umsatzsteueridentifikations- nummer ⁸ oder Steuernummer	X	X	X	X
zuständige Aufsichtsbehörde ⁹	X	X	X	X
gesetzliche Berufsbezeich- nung ¹⁰				X
Angaben zur berufsständi- schen Kammer				X
Bezeichnung der berufsrecht- lichen Regelung ¹¹				X

¹ Zu den reglementierten Berufen gehören u.a.: Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychotherapeuten, Ergotherapeuten, Logopäden, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Architekten, Ingenieure.

² Der Name einer natürlichen Person umfasst den Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen. Pseudonyme können unter bestimmten Voraussetzungen auch genutzt werden.

³ Unter einer ladungsfähigen Anschrift i. S.d. [§§ 253 Abs. 1, 130 Nr. 1 ZPO](#) versteht man die postalische Adresse, an dem der Anbieter mittels einer festen Einrichtung seiner wirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht.

⁴ Der EuGH wird in Kürze verbindlich entscheiden, ob die Telefonnummer anzugeben ist, wenn das Impressum bereits eine E-Mail-Adresse enthält. Die Angabe der Telefaxnummer ist dagegen nicht erforderlich.

⁵ Die Angabe der Domain ist dagegen nicht erforderlich.

⁶ Ist der Anbieter eine juristische Person (z.B. GmbH, AG oder Genossenschaft) oder eine Personengesellschaft, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen (z.B. GbR, OHG, KG), so sind zusätzlich auch die Vertretungsberechtigten aufzuführen.

⁷ Ist der Diensteanbieter in das Handels-, Vereins-, Partnerschafts- oder Genossenschaftsregister eingetragen, dann müssen der Name des Registers und die Registernummer angegeben werden. Das Versicherungsvermittlerregister gehört nicht hierzu; nach [§ 11 Abs. 1 VersVermV](#) muss die Angabe aber beim ersten Geschäftskontakt mit dem Kunden in Textform erfolgen.

⁸ Sofern vorhanden, ist die Umsatzsteueridentifikationsnummer oder Wirtschaftsidentifikationsnummer anzugeben.

⁹ Nur notwendig, wenn die Tätigkeit einer behördlichen Zulassung bedarf. Hierunter fallen u. a. erlaubnispflichtige Gewerbe nach der Gewerbeordnung: Z. B. Pfandleiher, Bewachungsgewerbe, Makler, Bauträger, Baubetreuer, Versicherungsvertreter, Versicherungsmakler und Versicherungsberater.

¹⁰ Die gesetzliche Berufsbezeichnung und den Staat, in dem sie verliehen wurde.

¹¹ Die Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen und Angaben dazu, wie diese zugänglich sind. Dies kann z. B. durch einen Link auf die Textsammlung der berufsständischen Kammer erfolgen.



- [Startseite](#)
- [Gesetze / Verordnungen](#)
- [Aktualitätendienst](#)
- [Titelsuche](#)
- [Volltextsuche](#)
- [Translations](#)
- [Hinweise](#)
- [Impressum](#)

- [Tastenkombinationen](#)

Telemediengesetz

zur Gesamtausgabe der Norm im Format: [HTML](#) [PDF](#)

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- [§ 1 Anwendungsbereich](#)
- [§ 2 Begriffsbestimmungen](#)
- [§ 3 Herkunftslandprinzip](#)

Abschnitt 2

Zulassungsfreiheit und Informationspflichten

- [§ 4 Zulassungsfreiheit](#)
- [§ 5 Allgemeine Informationspflichten](#)
- [§ 6 Besondere Informationspflichten bei kommerziellen Kommunikationen](#)

Abschnitt 3

Verantwortlichkeit

- [§ 7 Allgemeine Grundsätze](#)
- [§ 8 Durchleitung von Informationen](#)
- [§ 9 Zwischenspeicherung zur beschleunigten Übermittlung von Informationen](#)
- [§ 10 Speicherung von Informationen](#)

Abschnitt 4

Datenschutz

- [§ 11 Anbieter-Nutzer-Verhältnis](#)
- [§ 12 Grundsätze](#)
- [§ 13 Pflichten des Diensteanbieters](#)
- [§ 14 Bestandsdaten](#)
- [§ 15 Nutzungsdaten](#)

Abschnitt 5

Bußgeldvorschriften

§ 16 Bußgeldvorschriften

[zum Seitenanfang](#)

[Datenschutz](#)

[Seite ausdrucken](#)

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 5 Allgemeine Informationspflichten

(1) Diensteanbieter haben für geschäftsmäßige, in der Regel gegen Entgelt angebotene Telemedien folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:

1. den Namen und die Anschrift, unter der sie niedergelassen sind, bei juristischen Personen zusätzlich die Rechtsform, den Vertretungsberechtigten und, sofern Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht werden, das Stamm- oder Grundkapital sowie, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen,
2. Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit ihnen ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post,
3. soweit der Dienst im Rahmen einer Tätigkeit angeboten oder erbracht wird, die der behördlichen Zulassung bedarf, Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde,
4. das Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister, in das sie eingetragen sind, und die entsprechende Registernummer,
5. soweit der Dienst in Ausübung eines Berufs im Sinne von Artikel 1 Buchstabe d der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 S. 16), oder im Sinne von Artikel 1 Buchstabe f der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25, 1995 Nr. L 17 S. 20), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/38/EG der Kommission vom 20. Juni 1997 (ABl. EG Nr. L 184 S. 31), angeboten oder erbracht wird, Angaben über
 - a) die Kammer, welcher die Diensteanbieter angehören,
 - b) die gesetzliche Berufsbezeichnung und den Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist,
 - c) die Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen und dazu, wie diese zugänglich sind,
6. in Fällen, in denen sie eine Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27a des Umsatzsteuergesetzes oder eine Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung besitzen, die Angabe dieser Nummer,
7. bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die sich in Abwicklung oder Liquidation befinden, die Angabe hierüber.

(2) Weitergehende Informationspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

